

Vereinsatzung des American Sports Club Lübeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen American Sports Club Lübeck (ASC Lübeck). Er ist im Vereinsregister Lübeck eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Vertretung, die Durchführung und die Förderung von amerikanischen Sportarten in der Hansestadt Lübeck zu fördern. Insbesondere sollen gefördert werden:
 - American Football,
 - Flag Football,
 - Softball,
 - Baseball,
 - Basketball
 - Cheerleading und
 - Lacrosse.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - durch die Bereitstellung und Errichtung von Sportanlagen,
 - durch das Bereitstellen von Sportgeräten sowie
 - durch die Förderung der sportlichen Übungen und die Leistung der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person durch Beantragung der Mitgliedschaft werden. Die Beantragung ist an das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags gebunden.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die aktiv haupt- oder nebenberuflich als Beschäftigte des Vereins tätig sind. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder nach § 5 (2) und (6) oder ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Die Mitgliedschaft ist an das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags gebunden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Juristische Personen haben innerhalb des Vereins kein Stimm- und Wahlrecht, auch können Sie keine Anträge stellen.
- (6) Ehrenmitglieder können im Rahmen der Ehrungsordnung die Mitgliedschaft erwerben.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Ordentlichen Austritt
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - bei ordentlichen Mitgliedern durch das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein.
- (9) Der ordentliche Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglied kann durch Entscheidung des Ehrengerichts erfolgen.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds acht Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht voll beglichen sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden zum ersten eines jeweiligen Monats fällig.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand geregelt.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann die Mitgliedsbeiträge auch stunden.
- (6) Erhöhte Mitgliedsbeiträge der Sparten regeln sich nach § 17 (7).

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung
 - die Delegiertenversammlung,
 - das Ehrengericht,
 - die Wahlkommission,
 - der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es sollen jedoch mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je einer von ihnen vertritt den ASC Lübeck e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind vor allem:
 - Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung und Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
 - Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Spartenversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
 - Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Festlegung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Kassenberichtes,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf; jedoch darf er Verbindlichkeiten (Dispo- oder sonstige Kredite) in der Höhe der Hälfte der zu erwartenden Jahresbeiträge (max. jedoch 8.000,00 Euro) mit Zustimmung des Vorstandes tätigen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen,

- Erstellung und Pflege einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind einzeln zu wählen.
- (3) Stehen für die unter (2) genannten Vorstandsämter keine Kandidaten zur Verfügung, können die bisherigen Amtsinhaber, durch die Mitgliederversammlung, mit der weiteren Ausführung des Amtes beauftragt werden.
Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) ist in diesem Fall dann um die entsprechende Anzahl der nicht durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsämter unter (2) zu erhöhen. Die Mitgliederversammlung beauftragt die Delegiertenversammlung dann mit der Wahl der fehlenden Vorstandsmitglieder gem. (2), aus den Personen der weiteren Vorstandsmitglieder nach (4). Dies hat innerhalb einer durch die Mitgliederversammlung genannten Frist zu erfolgen. Kann die Delegiertenversammlung innerhalb der gesetzten Frist die Vorstandsämter gem. (2) nicht besetzen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine komplette Neuwahl der Vorstandsmitglieder gem. (2) und (4) durchzuführen. Scheitert die Besetzung der Posten gem. (2) erneut, ist eine Notbestellung durch das Amtsgericht nach § 29 BGB vorzunehmen.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder können postenunabhängig gewählt werden. Über die Verteilung der weiteren Vorstandsposten entscheidet dann die Delegiertenversammlung.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder nach § 5 (2), (3) und (6).
- (6) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen, jedoch längstens bis zur nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- (2) Eine Tagesordnung für die Vorstandssitzungen soll grundsätzlich gefertigt werden. Diese soll den Vorstandsmitgliedern möglichst 1 Woche vorher zugehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der Kassenwart oder der stellvertretende

Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf jeglichem schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung mit einfacher Mehrheit erklären.
- (7) Die Kombinierung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenwartes in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 10 (3) letzter Satz einzuberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschluss über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder in der Delegiertenversammlung,
 - die Wahl der Wahlkommission,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung ist schriftlich an die letzte bekannte Anschrift oder E-mailanschrift der Mitglieder unter § 5 zu senden bzw. persönlich zu übergeben. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Leiter verfügt über das Hausrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der unter § 12 Ziff. 4 Satz 2 eingeladenen Mitglieder nach § 5 Ziff. 2 anwesend sind; vertagt sich eine Mitgliederversammlung mangels Beschlussfähigkeit, so ist die unter Hinweis hierauf unverzüglich einberufene nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl von Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Fördernde Mitglieder in Form juristischer Personen haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht gehört zu werden.

- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ebenfalls können Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 15.ten Lebensjahres durch Ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand bei Sitzungsbeginn mitzuteilen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorsitzenden der Wahlkommission gegenzuzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist der Wahlkommission innerhalb von 14 Tagen zur Prüfung zuzusenden.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung des Vereins besteht aus den unter § 10 gewählten:
- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - sowie dem Jugendwart,
 - je zwei Delegierten aus jeder Sparte des Vereins. Die Sparten sind:
 - American Football und Flagfootball
 - Baseball und Softball
 - Cheerleading
 - Basketball
 - Passive
 - Lacrosse
- (2) Die Delegierten der Sparten werden durch die Spartenversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer in einem vereinfachten Wahlverfahren die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Sparte auf sich vereinigt. Scheidet ein Delegierter während der Amtsperiode aus, so wählt die Spartenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl wird durch die Wahlkommission überwacht (vgl. § 12).
- (3) Die Delegiertenversammlung soll vom Vorstand vierteljährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sollen der Delegiertenversammlung 10 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich zugehen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat das Recht gehört zu werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Leiter verfügt über das Hausrecht.
- (6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die

Niederschrift muss Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (7) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 10,
 - Beschließen und ändern der Ehrungsordnung,
 - Koordinierung spartenübergreifender Vorhaben des Vereins,
 - Mitbestimmung über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins,
 - Wahl des Ehrengerichts,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstandes.

§ 14 Ehrengericht, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und auf 1 Jahr gewählt. Vorgeschlagen werden können, neben den Mitgliedern aus § 5 (2), (3), (4) und (6), auch Personen, die sich durch sportliche, publizistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeiten in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben. Mitglieder des Vorstandes und der Delegiertenversammlung können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein. Gewählt werden die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Besteht kein Ehrengericht und ist die Arbeit des Ehrengerichtes erforderlich, kann die Delegiertenversammlung die Mitglieder des Ehrengerichts auch für einen kürzeren Zeitraum wählen.
- (4) Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er verhandelt nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter kann an einer Sitzung teilnehmen.
- (5) Das Ehrengericht ist nur Beschlussfähig wenn alle gewählten Mitglieder des Ehrengerichts anwesend sind.
- (6) Das Ehrengericht kann ein Vereinsmitglied aus Antrag des Vorstands oder der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausschließen, wenn es im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Anstelle des Ausschlusses kann das Ehrengericht auch eine mildere Maßnahme verhängen, wenn sie nach seiner Überzeugung ausreicht, um künftigen Schaden von Verein abzuwenden. In Betracht kommen: Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen, Suspendierung für die Teilnahme bei sportlichen Veranstaltungen oder Verlust eines Mandats oder Amts; ferner Rügen und Verweise. Vor der Verhängung der Maßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zuzustellen.
- (7) Die Ehrungsordnung wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8) Das Ehrengericht soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

- (9) Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung des Ehrengerichts, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Die Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie ist auf der Mitgliederversammlung für 1 Jahr zu wählen. Sie überwacht die Wahl des Vorstands.
- (2) Die Wahlkommission ist berechtigt, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Wahlen diese anzufechten, wenn zwei Mitglieder der Wahlkommission dieses verlangen. Die Wahl ist in diesem Fall zu wiederholen.
- (3) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 16 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Sachfragen. Der Beirat hat nur ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch sportliche, publizistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeiten in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 17 Die Sparten

- (1) Die Sparten fördern die Ziele des Vereins auf ihrer sportlichen Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstands. Sämtliche Kassengeschäfte sind über die Buchführung des Vereins zu führen.
- (2) In einer vereinspolitischen Gemeinde kann es nur einen Vorstand geben. Alle Spartenmitglieder gehören dem Verein an.
- (3) Die Sparten entscheiden in Spartenversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder. Sie wählt mindestens alle zwei Jahre einen Spartenleiter und seinen Vertreter, welche gleichzeitig als Delegierte in die Delegiertenversammlung einziehen. Die Wahl wird durch den Vorstand überwacht (vgl. § 9).
- (4) Die Sparte kann sich eine eigene Spartenordnung geben, die der Genehmigung des Vereinsvorstands bedarf.
- (5) Die Sparte hat ihre Beschlüsse zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Spartenleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Spartenversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse sowie das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Beschlüsse von Sparten kann der Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit suspendieren.

- (6) Mitglieder des Vereinsvorstands sowie Geschäftsführer des Vereins haben jederzeit das recht, an Spartenversammlungen der Sparten teilzunehmen.
- (7) Die Sparten können auf Ihrer Spartenversammlung erhöhte Spartenbeiträge beschließen. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich. Der Einzug hat ausschließlich über den Verein zu erfolgen. Die Führung eigener Kassen ist untersagt. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

- (1) Es werden folgende Daten über die Mitglieder im ASC Lübeck e.V. gespeichert: Name, Anschrift, Bankverbindung, und Geburtsdatum. Bei freiwilliger Angabe werden ebenfalls die E-Mail Anschrift, sowie die Telefonnummer gespeichert. Bei Minderjährigen werden ggf. die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten gespeichert.
- (2) Sämtliche in (1) genannte Angaben werden nur im Rahmen der Mitgliederverwaltung des ASC Lübeck e.V. genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (3) Sämtliche in (1) genannte Angaben sollen spätestens ein Jahr, nach Beendigung der Mitgliedschaft, gelöscht werden.
- (4) Die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitglieder-, der Delegierten- und der Spartenversammlung sowie des Ehrengerichts sind vom Vorstand 10 Jahre lang aufzuheben und anschließend zu vernichten bzw. zu anonymisieren.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung am..... in Kraft.
 1. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 10.10.2005.
 2. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014.

Lübeck, den